

Personalräte KOMPAKT

BPR

V.i.S.d.P. Christian Beisch



Ausgabe Februar 2026



Bild: Christian Beisch, Pia Wiedemann, Norbert Siedler

*Gemeinschaftliche Besprechung mit der
Vizepräsidentin*

Zoll 2030 – Umsetzungsstab startet

Am 11. Februar 2026 konnte der BDZ-geführte Bezirkspersonalrat die Vizepräsidentin und Leiterin des Umsetzungsstabes Pia Wiedemann begrüßen. Begleitet wurde Frau Wiedemann von Norbert Siedler, Leiter des Stabsbüros des Umsetzungsstabes.

In dieser Ausgabe

Zoll 2030: Umsetzungsstab startet

Seite 1

Gesundheitsmaßnahmen:
Entscheidung auf Ortsebene

Seite 2

Mehr Sicherheit im
Vollstreckungsaußendienst

Seite 3

Personalstart für die
Einsatztrainingszentren

Seite 3

Im Vordergrund des Gesprächs standen die Fragen, wie der Umsetzungsstab arbeitet und wie es mit der Reform Zoll 2030 weitergeht. Frau Wiedemann stellte den Aufbau und die personelle Besetzung des Umsetzungsstabs vor. Dieser wurde Mitte Januar 2026 berufen. Er folgt damit dem Projekt, welches formal zum 31.12.2025 beendet worden ist. Aufgabe des Umsetzungsstabes ist es nun die Projektergebnisse mit Leben zu füllen, da die weitere Umsetzung in der Linie erfolgen soll. Daher wurde für jeden Vizepräsidentenbereich jeweils eine Koordinierungseinheit als Tandem aus Beschäftigten der GZD und der Ortsebene gebildet.

Da das Projekt einzelne Sachverhalte nicht mehr abschließend bearbeiten konnte und der Lenkungsausschuss in seiner letzten Sitzung im Dezember 2025 noch einzelne Prüfaufträge erteilt hat, arbeitet der Umsetzungsstab aktuell in der Abarbeitung der Prüfaufträge.

Diese müssen im März dem Bundesfinanzministerium vorgelegt werden.

Auf den Zeitplan des Umsetzungsstabes angesprochen, antwortete Frau Wiedemann, dass das Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz, ein Artikelgesetz mit 27 Artikeln, nach den derzeitigen Planungen im voraussichtlich April im Bundeskabinett beschlossen werden soll, danach in den Deutschen Bundestag eingebracht und abschließend Ende des Jahres im Bundesrat beschlossen werden soll. Das Inkrafttreten ist dann für den 01.01.2027 vorgesehen.

Wir werden weiter berichten.

Rahmendienstvereinbarung gesundheitsfördernde Maßnahmen

Nachdem die Generalzolldirektion (GZD) die mit dem Gesamtpersonalrat bestehende Dienstvereinbarung gesundheitsfördernde Maßnahmen evaluiert und neu abgeschlossen hatte, wollte die GZD diese Dienstvereinbarung als Rahmendienstvereinbarung mit dem BDZ geführten Bezirkspersonalrat abschließen.

Bereits in der Vergangenheit hatte der BPR keine entsprechende Rahmendienstvereinbarung abgeschlossen, da die weit überwiegende Zahl der Ortsbehörden bereits entsprechende örtliche Dienstvereinbarungen abgeschlossen hatten.

Aus Sicht der BDZ Fraktion im BPR berücksichtigte der Entwurf der Rahmendienstvereinbarung nicht die Bedürfnisse der Ortsebene. So wurde beispielsweise nicht berücksichtigt, dass es zahlreiche kleine Dienststellen gibt und viele Dienststellen 24/7 – Dienste leisten, wodurch es teilweise unmöglich wird, dass mindestens zwei Kolleginnen bzw. Kollegen gemeinsam die gleiche Sportart ausüben. Auch das Argument, dass der soziale Zusammenhalt gefördert wird, wenn zwei Beschäftigte gemeinsam Sport machen, hat nicht überzeugt.

Im Rahmen der Beteiligung der Personalräte bei den Hauptzollämtern und den Zollfahndungsämtern hat die Sichtweise der BDZ Fraktion bestätigt. Eine überwältigende Mehrheit hat sich gegen den Abschluss einer Rahmendienstvereinbarung ausgesprochen. Dementsprechend hat der BDZ geführte Bezirkspersonalrat dem Abschluss einer Rahmendienstvereinbarung gesundheitsfördernde Maßnahmen nicht zugestimmt. Damit bleibt das Thema dort wo es auch hingehört, wenn man die Ortsebene stärken möchte, nämlich auf der Ortsebene. Die GZD hat die Entscheidung des Bezirkspersonalrats zwischenzeitlich akzeptiert.



Weitere Sicherheitsverbesserung für die Kolleginnen und Kollegen im Vollstreckungsaußendienst



Aufgrund der steigenden Gefährdung und der Art der Dienstverrichtung der Vollziehungs-beamtinnen und -beamten (VB) hatte der BDZ geführte Bezirkspersonalrat bereits im Jahr 2021 eine Ausstattung der Kolleginnen und Kollegen mit Notsignalanlagen (Notrufknopf) mit einem Initiativantrag eingefordert.

Seitdem haben die zuständigen Referate in der Generalzolldirektion zuerst eine Notrufauslösung über die dienstlichen SS4SK-Smartphones erprobt und nach dem Plattformwechsel mit Apple iPhones fortgesetzt. Auch eine Apple Watch als notrufauslösendes Endgerät wurde getestet. Die Tests haben ergeben, dass in nur maximal 50% der Fälle der Standort des VB ermittelt werden konnte, da die GPS-Koordinaten zu ungenau bzw. nicht aktuell waren. Gerade in großen Mehrfamilienhäusern ist es nahezu unmöglich, den genauen Standort des VB zu bestimmen. Damit sind die erprobten Notrufauslösungen nicht praxistauglich, da in Not geratenen Kolleginnen und Kollegen nicht schnell genug geholfen werden kann.

Als neuer Lösungsansatz wird nun eine Erweiterung des bereits existierenden Systems für Vollstreckung im Außendienst (SVAd) auf den dienstlichen iPhones der VB favorisiert. Durch ein Aktivieren des aktuellen Schuldnertermin in SVAd wird der Datensatz in eVS synchronisiert, aber nicht gespeichert bzw. historisiert und kann nur von den Disponenten der LEZ eingesehen werden. Im Falle eines Notrufs kann der Standort über zwei Faktoren, GPS-Signal und konkrete Schuldneranschrift, bestimmt werden und die polizeiliche Alarmierung zielgerichtet veranlasst werden. So kann sichergestellt werden, dass die Kolleginnen und Kollegen auch in Mehrfamilienhäusern schnell und zuverlässig gefunden werden können, damit sie schnellstmöglich Hilfe erhalten.

Die Anwendung soll ab Anfang Mai 2026 zur Verfügung stehen. Wir werden dann berichten, wie gut die Lösung in der Praxis funktioniert.

Personalgewinnung für die Einsatztrainingszentren

Der Bau der 11 Einsatztrainingszentren (ETZ'en) hat begonnen und befindet sich im Zeitplan. Nach den derzeitigen Planungen werden die ersten ETZ'en im dritten Quartal 2027 in den Echtbetrieb gehen. Um einen ersten Überblick zu erhalten, wie viele Kolleginnen und Kollegen, insbesondere Trainerinnen und Trainer, bereit sind, an eines der ETZ'en zu wechseln, fand im vergangenen Jahr eine unverbindliche Neigungsabfrage statt.

Aufgrund der einheitlichen baulichen Errichtung aller ETZ'en wurde durch den Aufbaustab ETZ ein einheitlicher Personalbedarf von 45 hauptamtlichen Zolltrainerinnen und -trainern ermittelt. Diese Personalausstattung ist ein Zielwert, der erst bei einer vollständigen Auslastung der einzelnen ETZ'en zum Tragen kommt.



Um im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der ETZ deren Arbeitsfähigkeit sicherzustellen, wird zunächst unter Zugrundelegung der Anzahl der Trainingsteilnehmenden sowie der Trainingsorganisation folgender initialer Personalbedarf für hauptamtliche Sport- bzw. Schießtrainer/-innen festgelegt und es werden bei den Betreiber-HZÄ entsprechende Dienstposten eingerichtet:

Name	Betreiber-HZA	Dp. Sporttrainerinnen/-trainer	Dp. Schießtrainerinnen/-trainer
ETZ Schleswig-Holstein	HZA Kiel	20	25
ETZ Berlin-Brandenburg	HZA Potsdam	20	25
ETZ Sachsen	HZA Erfurt	20	25
ETZ Niedersachsen	HZA Hannover	20	25
ETZ Nordrhein-Westfalen Nord	HZA Bielefeld	10	15
ETZ Nordrhein-Westfalen Süd	HZA Düsseldorf	20	25
ETZ Hessen	HZA Darmstadt	20	25
ETZ Bayern Nord	HZA Regensburg	10	15
ETZ Bayern Süd	HZA München	20	25
ETZ Baden-Württemberg Nord	HZA Heilbronn	10	15
ETZ Baden-Württemberg Süd	HZA Singen	10	25

Die initiale Besetzung mit den hauptamtlichen Zolltrainer/-innen im Interesse eines effizienten und zeitlich gestrafften Prozesses statusgerecht im Wege einer verbindlichen Neigungsabfrage. Diese wird als bundesweite Neigungsabfrage durch die 11 Betreiber-HZÄ durchgeführt. So ist sichergestellt, dass die Personalräte der betroffenen Hauptzollämter von Anfang an in der personalvertretungsrechtlichen Beteiligung sind. Damit soll sichergestellt werden, dass der Auswahlprozess an allen Standorten zum gleichen Zeitpunkt und nach gleichen Maßstäben erfolgt. Zudem können bis zur Inbetriebnahme des einzelnen ETZ ggf. noch erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen erfolgen.

Die Neigungsabfrage dient als Grundlage für die sich anschließenden personalwirtschaftlichen Maßnahmen. Die Beteiligung der örtlich zuständigen Personalräte bei der Besetzung der Dienstposten erfolgt dabei auf Basis entsprechender Setzlisten.

Die Auswahl erfolgt für die Fachrichtungen „Sport“ und „Schießen“ jeweils gesondert. Eine Neigungsbekundung kann dabei sowohl nur für eine, als auch für beide Fachrichtungen abgegeben werden. Bei Neigungsbekundungen für mehrere ETZ-Standorte bzw. Fachrichtungen sollen diese priorisiert werden; die Priorisierung wird durch die Betreiber-HZÄ bei der Auswahl entsprechend berücksichtigt.

Teilnahmeberechtigt an der Neigungsabfrage sind die Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes einschl. der Probezeitbeamten/-innen sowie vergleichbare Tarifbeschäftigte nach § 14 SchwarzArbG der Ortsbehörden, wobei bei der Auswahl – zur Sicherstellung der zeitgerechten Funktionsfähigkeit der ETZ – folgende Priorisierung der nachstehenden Bewerbungsgruppen vorzunehmen ist:

1. Haupt- und nebenamtliche Zolltrainerinnen und -trainer,
2. Schusswaffenführende Bedienstete, die sich aktuell bereits in einer Trainerausbildung befinden,
3. Schusswaffenführende Bedienstete, die bereits für eine Trainerausbildung vorgesehen sind,
4. Schusswaffenführende Bedienstete,
5. Bedienstete, die (noch) nicht über die Befähigung zum Führen einer Schusswaffe verfügen.

Innerhalb der jeweiligen Gruppe wird das Ranking nach den Grundsätzen der Ausschreibungsrichtlinie der Zollverwaltung (ARZV) gebildet. Aufgrund der Intervention des BDZ-geführten BPR sind auch die Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes der Generalzolldirektion teilnahmeberechtigt.

Die i.R.d. Neigungsabfrage ausgewählten Beschäftigten, die zum Stichtag 1. Juni 2026 bereits über eine abgeschlossene Trainerqualifikation verfügen, werden umgehend in die neu eingerichteten Fachgebiete „ETZ“ der Betreiber-HZÄ umgesetzt bzw. versetzt.

Im Bedarfsfall (um das Training an der abgebenden Dienststelle weiterhin sicherzustellen) kann für ausgebildete Zolltrainerinnen/-trainer eine Rückabordnung in die fachliche Geschäftsstelle des SG C ihrer bisherigen Stammdienststelle vorgesehen werden.

Die konkrete Verfahrensweise wird im Einzelfall nach dem fachlichen Bedarf und im Einvernehmen mit den Betroffenen sowie zwischen der abgebenden und der aufnehmenden Dienststelle festgelegt.

Beschäftigte, die zum o.g. Stichtag noch nicht über die entsprechende Qualifikation verfügen, werden mit dem Ziele der Versetzung abgeordnet bzw. vorübergehend umgesetzt. Die endgültige Versetzung bzw. Umsetzung erfolgt dann im Zeitpunkt des Vorliegens der Trainerqualifikation.

Im Zuge der Neigungsabfrage können Dienstposten bis in Höhe des für die Aufnahme des Betriebs erforderlichen initialen Personalbedarfs (s. Tabelle) besetzt werden.

Hauptamtliche Zolltrainerinnen und -trainer, die sich keine Tätigkeit im ETZ vorstellen können, werden innerhalb ihrer Stammdienststelle bedarfsgerecht und statusgerecht umgesetzt. Bis zur Verlagerung des Trainings ihrer Stammdienststelle an ein ETZ steht ihrer Verwendung als hauptamtliche Trainerinnen/Trainer nichts entgegen.

Bei der Anschlussverwendung ist sowohl den Interessen der Beschäftigten, als auch den Bedarfen der Dienststelle in angemessener Weise Rechnung zu tragen (Einzelfallbetrachtung).